Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5124

04. 09. 89

Sachgebiet 7847

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Susset, Michels, Eigen, Bayha, Carstensen (Nordstrand), Rossmanith, Herkenrath, Kalb, Kroll-Schlüter, Niegel, Sauter (Epfendorf), Dr. Götz, Schartz (Trier), Freiherr von Schorlemer, Borchert, Fellner, Fuchtel, Freiherr Heereman von Zuydtwyck, Dr. Kunz (Weiden), Spilker, Link (Diepholz), Dr. Meyer zu Bentrup, Dr. Rüttgers, Scheu, Schmitz (Baesweiler), Frau Will-Feld und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Paintner, Heinrich, Bredehorn und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen (MOG)

A. Problem

In der Landwirtschaft besteht das Bedürfnis, die zuviel bezahlte Zusatzabgabe auf Getreide ohne Antragsverfahren bei den Finanzbehörden unmittelbar vom Käufer des Getreides erstattet zu bekommen. Für ein solches Erstattungsverfahren, das nach dem Gemeinschaftsrecht möglich ist, fehlt es im geltenden MOG an einer gesetzlichen Ermächtigung.

B. Lösung

Im MOG wird eine Verordnungsermächtigung geschaffen, wonach ein Abnehmer von Marktordnungswaren verpflichtet werden kann, die Abgaben einzubehalten und abzuführen sowie zuviel einbehaltene Abgaben dem Landwirt zu erstatten. Ein erster Anwendungsfall dieser Ermächtigung kann dann die Erstattung der Zusatzabgabe auf Getreide sein.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Den öffentlichen Haushalten des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) entstehen auf Grund des Änderungsgesetzes keine Kosten.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) In Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Satz 1 können Abnehmer von Marktordnungswaren, die Abgaben zu Marktordnungszwecken unterliegen, zum Einbehalten und Abführen der Abgaben sowie zum Erstatten zuviel einbehaltener Abgaben verpflichtet werden, soweit dies zur Durchführung von Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 erforderlich ist. Dabei kann vorgeschrieben werden, daß der so Verpflichtete (Abführungspflichtiger) von den Bundesfinanzbehörden für die Abgaben in Anspruch genommen werden kann,

1. die er einzubehalten und abzuführen hat,
2. die er einbehalten und zu Unrecht nicht erstattet hat,
3. die er zu Unrecht erstattet hat,
4. die auf Grund fehlerhafter Eintragungen in vorgeschriebenen Aufzeichnungen oder Bescheinigungen verkürzt werden.

(4) Im Fall einer Regelung nach Absatz 3 ist der Abgabenschuldner von der Verpflichtung zur Zahlung der Abgaben befreit, wenn der Abführungspflichtige die Abgaben vorschriftsmäßig einbehalten hat. Dies gilt nicht, wenn der Abgabenschuldner weiß, daß der Abführungspflichtige die einbehaltenen Abgaben nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies den Bundesfinanzbehörden nicht unverzüglich mitgeteilt hat.

(5) Der Abführungspflichtige kann gegen den Erstattungsanspruch des Abgabenschuldners nur Einwendungen und Einreden geltend machen, die aus dem Abgabenverhältnis herrühren.

(6) Der Abgabenschuldner kann verlangen, daß die Höhe der Abgaben und der Erstattung durch die Bundesfinanzbehörden durch Abgabenbescheid festgesetzt wird. Der Antrag ist erst nach Ablauf der vorgeschriebenen Zahlungsfrist zulässig; er ist spätestens ein Jahr nach Fälligkeit der Zahlung zu stellen. Erfolgt eine Erstattung durch die Bundesfinanzbehörden, ist die Festsetzung der Erstattung auch gegenüber dem Abführungspflichtigen bindend. Der dem Abführungspflichtigen bekanntgegebene Erstattungsbescheid gilt als Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung."

2. In § 36 Abs. 3 Nr. 3 wird nach der Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 1," die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 1," eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. September 1989

Susset
Michels
Eigen
Bayha
Carstensen (Nordstrand)
Rossmanith
Herkenrath
Kalb
Kroll-Schlüter
Niegel
Sauter (Epfendorf)
Dr. Götz
Schartz (Trier)
Freiherr von Schorlemer
Borchert
Fellner
Fuchtel
Freiherr Heereman von Zuydtwyck
Dr. Kunz (Weiden)
Spilker
Link (Diepholz)
Dr. Meyer zu Bentrup
Dr. Rüttgers
Scheu
Schmitz (Baesweiler)
Frau Will-Feld
Dr. Dregger, Dr. Bötsch und Fraktion

Paintner
Heinrich
Bredehorn
Mischnick und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die Abgabenverwaltung und damit auch die Erhebung und etwaige Rückzahlung von Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften findet nach Artikel 108 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) durch die Bundesfinanzverwaltung statt. Artikel 4 Abs. 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1432/88 der Kommission vom 26. Mai 1988 (ABl. EG Nr. L 131 S. 37) bestimmt, daß die Mitverantwortungsabgaben auf Getreide von den Käufern und Verarbeitungsbetrieben eingezogen werden. Nach Artikel 3 Abs. 2 zweiter Unterabsatz der genannten Verordnung (EWG) Nr. 1432/88 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3858/88 der Kommission vom 12. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. L 343 S. 21) kann ein Mitgliedstaat nunmehr bestimmen, daß der Käufer auch zur Rückerstattung der — zusätzlichen — Mitverantwortungsabgabe verpflichtet werden kann.

Zwar besteht für die Abgabenverwaltung eine zwingende Zuständigkeit der Bundesfinanzverwaltung; der hoheitliche Charakter der Abgabenverwaltung verbietet allerdings nicht die Einschaltung von Privatpersonen. Die Einziehung der Mitverantwortungsabgaben auf Getreide durch die Käufer und Verarbeitungsbetriebe ist bereits gemeinschaftsrechtlich vorgeschrieben. Abgesehen von dieser gemeinschaftsrechtlichen Spezialregelung können Tätigkeiten im Rahmen der Abgabenverwaltung auf Privatpersonen übertragen werden, wenn diese Tätigkeit bloßen Hilfszwecken dient und die abschließende Entscheidungskompetenz der Finanzverwaltung vorbehalten bleibt. Zu derartigen Hilfstätigkeiten gehört — wie aus dem Einkommensteuergesetz (EStG) in Form des Lohnsteuerjahresausgleichs durch den Arbeitgeber bekannt — grundsätzlich auch das Einbehalten von Abgaben und Abführen an die Bundesfinanzverwaltung sowie ferner auch die Rückerstattung von zuviel einbehaltenen Abgaben. Die Rückerstattung durch Privatpersonen hat bis zu einer amtlichen Entscheidung über die Erstattung nur vorläufigen Charakter; dem Abgabenschuldner muß die Möglichkeit offenstehen, bei den zuständigen Stellen eine amtliche Festsetzung der Erstattung zu erwirken. Darüber hinaus ist zur Vermeidung von Abgabenausfällen eine Haftung des die Rückerstattung vornehmenden Dritten für die Abgaben vorzusehen.

Das geltende Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) enthält hinsichtlich der Abgaben zu Marktordnungszwecken in seinem § 12 Abs. 2 Satz 1 nur eine Ermächtigung für den Erlaß von Rechtsverordnungen über das Verfahren bei Abgaben zu Marktordnungszwecken sowie über die Voraussetzungen und die Höhe dieser Abgaben. Eine Regelung über das Einbehalten, Abführen und Erstatten von Abgaben durch Privatpersonen sowie über die Haftung dieser Personen kann nicht auf diese Ermächtigung gestützt werden. Für den Fall, daß EG-Regelungen eine derartige Einschaltung von Privatpersonen in die Abgabenverwaltung erforderlich machen, bedarf es daher einer entsprechenden Ermächtigung im MOG. Hierdurch kann die Abgabenerhebung gegenüber den betroffenen Landwirten erleichtert werden. Dabei ist sicherzustellen, daß der Bundesfinanzverwaltung die Befugnis zur abschließenden Entscheidung über die Höhe der Abgaben und ggf. ihrer Erstattung vorbehalten bleibt.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die vorgesehenen Regelungen beruht auf Artikel 74 Nr. 17 GG, da es sich bei den Abgaben zu Marktordnungszwecken nicht um Steuern im Sinne des Artikels 105 GG handelt, sondern um von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingeführte wirtschaftslenkende Sonderabgaben im Bereich der landwirtschaftlichen Urproduktion.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil es zu Verordnungen ermächtigt, die ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.

Preiswirkungen sind erst möglich, wenn die auf Grund dieses Gesetzes möglichen Rechtsverordnungen in Kraft getreten sind. Jedoch ergeben sich auch dann nur geringfügige Kostenersparnisse für die Landwirte, da die auf Grund der schnelleren Erstattung der Abgaben möglichen Zinsvorteile in der Regel gering sein werden. Den Kostenersparnissen der Landwirte können im Einzelfall der Anwendung der vorgesehenen Ermächtigungen Bearbeitungskosten der aufnehmenden Hand gegenüberstehen, die sich im Erzeugerpreis niederschlagen können. Insgesamt sind daher keine spürbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Den öffentlichen Haushalten des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) entstehen auf Grund des Änderungsgesetzes keine Kosten.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Absatz 3 enthält die erforderliche Ermächtigung, um Privatpersonen zum Einbehalten, Abführen und Erstatten von Abgaben im Wege einer Rechtsverordnung zu verpflichten. Diese Möglichkeit soll jedoch nur dann gegeben sein, wenn EG-Regelungen dies vorsehen. Absatz 3 Satz 2 ermächtigt den Verordnungsgeber zur Schaffung einer dem § 42d Abs. 1 EStG nachgebildeten Haftungsregelung.

Absatz 4 stellt sicher, daß der Abgabenschuldner dann nicht in Anspruch genommen werden kann, wenn der Grund für den Abgabenausfall im Risikobereich des Abführungspflichtigen liegt.

Absatz 5 bestimmt, daß der Erstattungspflichtige gegen den Erstattungsanspruch des Abgabenschuldners Einwendungen und Einreden nur aus dem Abgabenverhältnis (z. B. bereits erfolgte Zahlung) geltend machen kann. Diese Regelung ist erforderlich, da der Erstattungspflichtige lediglich als Hilfsperson der Verwaltung tätig wird, um einen Anspruch des Abgabenschuldners zu erfüllen, der sich gegen die Verwaltung richtet. Deshalb muß es dem Erstattungspflichtigen verwehrt sein, durch das Erheben von Einwendungen und Einreden (insbesondere durch Aufrechnung) auf den Erstattungsanspruch einzuwirken.

Absatz 6 enthält die notwendige Regelung, daß dem Abgabenschuldner die Möglichkeit eröffnet sein muß, die abschließende Entscheidung über die Höhe der Abgaben und ggf. ihrer Erstattung durch die Bundesfinanzverwaltung zu erwirken. Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung ist der Zeitraum, in dem der Antrag zulässigerweise gestellt werden kann, begrenzt. Für eine zügige Bearbeitung ist es erforderlich, daß durch ein und denselben Verwaltungsakt die Festsetzung der Erstattung sowohl gegenüber dem Abgabenschuldner als auch dem Abführungspflichtigen erfolgt. Der Abführungspflichtige kann sich gegen die Festsetzung, die ihm gegenüber als Grundlagenbescheid wirkt, mit den nach der Abgabenordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen wenden. Wird die Festsetzung bestandskräftig, kann der Abführungspflichtige im sich anschließenden Zahlungsverfahren nicht mehr mit Einwendungen gegen die Festsetzung gehört werden.

Zu Nummer 2

Für vorsätzliche und leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen die Einbehaltungs-, Abführungs- und Erstattungspflicht ist die Möglichkeit der Schaffung einer Bußgeldvorschrift vorzusehen, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Regelung sicherzustellen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333